

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle 2" in Otterswang Stadt Bad Schussenried

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung und die geplante Zaunanlage zwischen Mast Nr. 001 und Mast Nr. 003 sind bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 23.06.2022

Zuletzt geändert: 25.01.2024

Anerkannt:

Aufgestellt:

Altshausen,

den 23.06.2022

geändert:

25.01.2024

.....
Bürgermeister Achim Deinet

.....
Dipl. Ing. Roland Groß